



## Die Grundvoraussetzung – für alle:

### Schule informieren!

Informieren Sie die Lehrer/innen darüber, dass Ihr Kind stottert und Anspruch auf Nachteilsausgleich hat – auch und vor allem, wenn in Ihrem Bundesland kein offizieller „Antrag“ für einen Nachteilsausgleich gestellt werden muss.

Bringen Sie Informationsmaterial mit, bieten Sie ein ergänzendes Telefonat mit der/dem Therapeut/en an, machen Sie Vorschläge, welche Maßnahmen Ihrem Kind im Unterricht oder bei Prüfungen helfen können. Wiederholen Sie diese Gespräche regelmäßig, notieren Sie die Vereinbarungen und lassen Sie sich diese bestätigen.

## Regelungen für den Nachteilsausgleich: Bayern

<b>Gesetzliche Grundlage?</b>	§§ 31-33 sowie 35-36 der Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 01.06.2016; schulartübergreifend gültig.
<b>An sonderpädagogischen Förderbedarf gebunden?</b>	Nein.
<b>An Behindertenausweis gebunden?</b>	Nein.
<b>Nachweis? Was muss erbracht werden?</b> - ärztliches Attest? - sprachtherapeutische Diagnose? - Gutachten durch Fachdienst? (Welcher?)	Ein fachärztliches Zeugnis aus dem Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen ist vorzulegen. Vorliegende sonderpädagogische Gutachten oder förderdiagnostische Berichte können dieses im Einzelfall ersetzen. Außerdem können auch zur Prüfung der Form und des Umfangs zum Nachteilsausgleich ärztliche Stellungnahmen einbezogen werden.
<b>Antrag erforderlich?</b> - Falls ja: Antrag formlos oder formell?	Ja, ein schriftlicher (formloser) Antrag wird von Erziehungsberechtigte bzw. volljährigen Schülern gestellt. Bei offensichtlichen Beeinträchtigungen kann der Nachteilsausgleich auch ohne Antrag oder ärztliches Zeugnis gewährt werden. Über die Gewährung entscheidet je nach Schulform die Schulleitung bzw. zuständige Prüfungskommission (z.B. Grund- und Mittelschule) oder die Schulaufsicht (z.B. Realschule, Gymnasium). Form und Umfang des Nachteilsausgleich richten sich stets nach dem Einzelfall, d. h. nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung des/der SchülerIn.
<b>Vermerk in der Schülerakte?</b>	Ja.
<b>Im Zeugnis vermerkt?</b>	Nein.
<b>Auch für zentrale Prüfungen?</b>	Ja.

### Zusätzliche Information:

Das Handbuch „Individuelle Unterstützung/Nachteilsausgleich/Notenschutz“ (KM) geht auch auf Stottern ein (S. 28/29):  
[https://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/bayern/fragen\\_paed\\_psy/lern\\_leistungsschwierigkeiten/index\\_0780\\_7.asp](https://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/bayern/fragen_paed_psy/lern_leistungsschwierigkeiten/index_0780_7.asp)